

Gesetz betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden

vom 28. Mai 1980

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 41, Ziffer 4 und 42 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 14, 18 und 26 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden;
Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz setzt die Gehälter der Richter, Ersatzrichter, Gerichtsschreiber sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte fest.

² Die Gehälter des Kanzlei- und Hilfspersonals richten sich nach der Gehälterklassifikation der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.

³ Diese Gehälter werden durch die Staatskasse bezahlt.

⁴ Gemeinderichter, Mitglieder der Polizeigerichte, Gerichtsschreiber dieser Behörden und Gerichtsweibel werden gemäss den Dekreten betreffend den Tarif der Gerichtskosten bezahlt.

Art. 2^{1,5} Kantonsrichter und kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Das Jahresgehalt der Kantonsrichter beträgt Fr. 162'263.—.

² Der Präsident des Kantonsgerichtes bezieht Fr. 165'049.—.

³ Der Präsident des Kantonsgerichtes bezieht als Repräsentationsentschädigung Fr. 2'000.—, die übrigen Mitglieder Fr. 1'200.— im Jahr.

⁴ Der kantonale Untersuchungsrichter erhält das Gehalt und die Entschädigung eines Kantonsrichters.

Art. 3^{1,5} Bezirksrichter, Jugendrichter und Untersuchungsrichter

¹ Das Jahresgehalt der Bezirks-, Jugend- und Untersuchungsrichter beträgt Fr. 145'543.—.

² Diese Richter erhalten als Repräsentationsentschädigung Fr. 1'000.— im Jahr.

Art. 4^{2,4} Kantonsgerichtsschreiber

¹ Die Kantonsgerichtsschreiber beziehen folgendes Jahresgehalt:

	Minimum	Maximum
Gerichtsschreiber I	87 192.—	122 069.—
Gerichtsschreiber II	84 324.—	118 054.—

Gerichtsschreiber III 81 551.— 114 171.—

² Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 25 Erfahrungsanteile, wovon die ersten 15 je 2% und die nachfolgenden zehn je 1% ausmachen.

³ Der Schreiber erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

⁴ Bei der Anstellung eines Schreibers mit Berufserfahrung setzt die Ernennungsbehörde die Anzahl Erfahrungsanteile unter Berücksichtigung der Natur und der Dauer der früheren Tätigkeit fest.

⁵ Bei ungenügenden Leistungen kann die Ernennungsbehörde die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

Art. 5^{2,4} Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber

¹ Die Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber beziehen folgendes Jahressehloht:

	Minimum	Maximum
Gerichtsschreiber I	78 871.—	110 419.—
Gerichtsschreiber II	76 277.—	106 788.—

² Die Grundsätze betreffend die Erfahrungsanteile gemäss Artikel 4 vorstehend sind anwendbar.

Art. 6^{1,5} Staatsanwaltschaft

¹ Das Jahresgeholt des Generalstaatsanwaltes beträgt Fr. 151'116.—.

² Das Jahresgeholt der Staatsanwälte beträgt Fr. 145'543.—.

³ Der Generalstaatsanwalt bezieht als Repräsentationsentschädigung Fr. 1'200.—, die Staatsanwälte Fr. 1'000.— im Jahr.

Art. 7² Ersatzrichter und Stellvertreter

¹ Die Ersatzrichter des Kantonsgerichtes, sowie die Ersatz- und nebenamtlichen Richter des Verwaltungsgerrichtes beziehen für die Sitzungen folgende Entschädigungen:

- a) 500 Franken pro Tag, nebst Reiseentschädigung;
- b) 250 Franken pro Halbtog.

² Zusätzlich wird dem Richter, der den Rapport erstellt, eine Entschädigung von 500 bis 2000 Franken zugesprochen.

³ Amtet ein Instruktionsrichter oder Gerichtsschreiber als Ersatzrichter, so wird die Entschädigung halbiert.

⁴ In besonderen Fällen kann der Gerichtspräsident die Entschädigung erhöhen.

Art. 8²

¹ Ersatzrichter des Instruktionsrichters, Stellvertreter und Beisitzer des Jugendrichters, sowie Gerichtsschreiber-Stellvertreter beziehen folgende Entschädigung:

- a) 350 Franken pro Tag, nebst Reiseentschädigung;
- b) 200 Franken pro Halbtog;
- c) 50 Franken pro Stunde bis drei Stunden je eintretenden Fall.

² Zusätzlich wird dem Richter, der den Rapport oder das Urteil erstellt, eine

Entschädigung von 150 bis 1000 Franken zugesprochen.

³ Amtet ein Gerichtsschreiber als Ersatzrichter oder Beisitzer, so bezieht er einen Pauschalbetrag von 2000 Franken pro Jahr.

⁴ Ausnahmsweise kann der Präsident des Kantonsgerichtes diese Ansätze erhöhen, höchstens aber verdoppeln.

⁵ Übernimmt ein Praktikant die Aufgaben eines Gerichtsschreiber-Stellvertreters, so wird ihm die in Artikel 9 festgesetzte Entschädigung pro rata temporis ausgerichtet. In einem solchen Fall wird ihm die Tätigkeit beim Gericht als Praktikum angerechnet.

⁶ Ist der Stellvertreter nicht Inhaber des Anwalts- oder Notariatsdiplomes, so werden die Bezüge und Entschädigungen um die Hälfte reduziert.

Art. 9²

¹ Juristen, die in einem Gericht des Kantons ein Praktikum von wenigstens sechs Monaten absolvieren, beziehen eine monatliche Entschädigung von mindestens 350 und höchstens 2500 Franken. Am Kantonsgericht beträgt das Maximum 4000 Franken.

² Der Präsident des Kantonsgerichtes setzt die Entschädigung, gegebenenfalls auf Vormeinung des Instruktionsrichters, fest.

Art. 10²

¹ Die ausserordentlichen Staatsanwälte, die bei Ausstand oder Verhinderung des ordentlichen zu amten haben, beziehen folgende Entschädigung:

- a) Abfassung einer Klage oder eines Beweisantrags 50 bis 100 Franken;
- b) Berufungserklärung 150 bis 500 Franken;
- c) Teilnahme an einer Instruktions Sitzung 120 Franken pro Stunde;
- d) Abfassung der Anklageschrift oder jeder andern begründeten Vormeinung 150 bis 500 Franken;
- e) Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter 120 Franken pro Stunde;
- f) Schlussverhandlungen vor dem Kreisgericht oder dem Kantonsgericht 120 Franken pro Stunde;
- g) Revisionsgesuch 200 bis 500 Franken.

² Rechtfertigen es die Umstände mit Rücksicht auf Bedeutung oder Schwierigkeit des Handels, so können diese Ansätze nach billigem Ermessen des Instruktionsrichters oder des Gerichtes erhöht werden.

Art. 11 Reiseentschädigung

Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Weibel beziehen für Reisen die durch die Gerichtsorganisation bedingt sind, eine Kilometer- Entschädigung von Fr. 1.20 für den einfachen Weg.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber erhalten überdies Fr. 20.— pro Tag.

Art. 12

Reise- und Stellvertretungskosten werden durch die Staatskasse aufgrund einer Monatsrechnung bezahlt.

173.12

- 4 -

Die Kostenrechnung in zweifacher Ausfertigung sind für die ordentlichen Gerichte ans Kantonsgericht und für jeden Sitz der Staatsanwaltschaft ans Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Die Kostenrechnungen des kantonalen Verwaltungsgerichtes gehen mit dem Visum von dessen Präsidenten direkt an die Staatskasse.

Art. 13^{2,4,6} Verschiedene Bestimmungen

¹ Zusätzlich zu der in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Jahresbesoldung wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet.

² Dieser entspricht einem Zwölftel des jährlichen Grundgehalt, erhöht um den Erfahrungsanteil für die Gerichtsschreiber. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

³ Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

⁴ Die Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.

⁵ Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.

⁶ Die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Gehälter entsprechen 118,4 Punkten des Schweizerischen Lebenskostenindex vom 1. Januar 1990.

⁷ Die Mitglieder der Gerichtsbehörden erhalten zusätzlich zum Grundgehalt die Sozial- und Teuerungszulagen sowie die Gehaltsansprüche im Krankheitsfall entsprechend den für die Beamten und Angestellten des Staates geltenden Bestimmungen.

⁸ Für die Gerichtsschreiber sind überdies die Bestimmungen betreffend die Beamten und Angestellten des Staates für die Anlaufstufen, die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades, die Kapitalabfindung und die Gewährung von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen sinngemäss anwendbar.

⁹ Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf der Verordnungswege die Besoldung der Schreiber und des Kanzleipersonals angemessen bis höchstens 5% erhöhen

Art. 13bis³

Aufgehoben.

Art. 14⁴

¹ Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen, namentlich die Dekrete vom 20. Juni 1972 ausser die Artikel 10, 11 und 12, und vom 3. Februar 1978 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, sind aufgehoben.

² Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

Der Grosse Rat setzt den Tarif der Gerichtskosten fest. Das Gesetz bestimmt das Gehalt der Gerichtsbehörden und der Staatsanwälte.

Art. 15

Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung ab 1. Januar 1980 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden vom 28. Mai 1980	GS/VS 1980, 88	1.1.1980
¹ Änderung vom 18. November 1988: n.W.: Art. 2 bis 6, 13	GS/VS 1988, 103	1.1.1989
² Änderung vom 20. Juni 1990: n.: Art. 13 <i>bis</i> ; n.W.: Art. 4, 5, 7 bis 10, 13	GS/VS 1990, 58	1.9.1990
³ Änderung vom 12. November 1993: a.: Art. 13 <i>bis</i>	GS/VS 1993, 38	1.1.1994
⁴ Änderung vom 20. Juni 1995: n.W.: Titel; Art. 4, 5, 13, 14	GS/VS 1995, 39	1.1.1996
⁵ Änderung vom 27. Juni 2000: n.W.: Art. 2, 3, 6	GS/VS 2000, 43	1.1.2001
⁶ Änderung vom 11. September 2008: n.W.: Art. 13	Abl. Nr. 39/2008	1.1.2009
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		